

IMF (Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum) Förderperiode 2023-2027 (+n)

08.02.2024



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

VwVIMF vom 11. September 2023

(Az.: MLR64-8433-280)

Ziel der Förderung

- Förderung von Vorhaben für Frauen im ländlichen Raum
beispielgebend für die Region
- Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge
- Erschließung wohnortnaher Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven
- Schaffung und Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Neuerungen in der Förderperiode

1. Definition Ländlicher Raum:

Laut GAP Strategieplan:

Gebietskulisse für Interventionen, die entsprechend des spezifischen Ziels nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen Raums vorgesehen sind, ist Gesamtdeutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.



Neuerungen in der Förderperiode

2. Änderungen Investitionen in Kleinstunternehmen

2.1 Nachweis bestehendes Unternehmen als Anlage am Antrag beizufügen

zum Beispiel:

- Anmeldung beim Gewerbeamt
- Vorlage der Unternehmensnummer
- notarieller Vertrag



Neuerungen in der Förderperiode

2.2 Kleinstunternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten werden gefördert

Maßstäbe zur Bestimmung der Unternehmensgröße:

- Mitarbeiterzahl
- Jahresumsatz oder
- Jahresbilanzsumme

2.3 KMU (Kleinere und mittlere Unternehmen)-Prüfung über Abfrage Zugehörigkeit Unternehmensgruppe



Neuerungen in der Förderperiode

3. De-Minimis

Für Beihilfen nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung gilt ein Gesamthöchstbetrag von 200.000 EUR über den Dreijahreszeitraum

Ab 2024 erhöht sich der Betrag auf 300.000 EUR.

Aber: Bei Förderung von Investitionen maximale Zuwendung 160.000 EUR



Neuerungen in der Förderperiode

4. Zweckbindungsfrist bei Investitionen:

VwV IMF vom 11. September 2023 – Az.: MLR64-8433-280

„Die Zweckbindungsfrist bei Vorhaben nach Nummer 2 Spiegelstrich 2 beträgt grundsätzlich 5 Jahre, gerechnet ab dem Jahr nach der letzten Auszahlung. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.“

Empfehlung des MLR von den Abweichungen Gebrauch zu machen, z.B. bei Baumaßnahmen, hoher Fördersumme (längere Zweckbindung nach LHO, 10 Jahre)



Antragsunterlagen

- Einstellung im Infodienst (ebenso Unterlagen zum Zahlungsantrag)
- Prüfung Kleinstunternehmen
- Durchführungszeitraum (neu)
- Merkblatt Verhaltenskodex
- Datenschutzgrund-VO
- Steuernummer (neu)
- Weitere Merkblätter



Zahlungsantrag

- Kein Teilzahlungsantrag mehr möglich
- Berechnung Zuschuss

